

Index	Änderung	Datum	Verantwortlich
R-06d	Version 2023	14.11.2023	thocar

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB2023

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEB2023 ("**AEB**") sind integrierter Bestandteil der Bestellung und deren Beilagen ("**Bestellung**") von STADLER an den Lieferanten für die Herstellung und/oder Lieferung von Material und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ("**Vertragsprodukt**").

Bei Widersprüchen oder Differenzen zwischen der Bestellung und diesen AEB geht die Bestellung vor.

Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden wegbedungen, ungeachtet dessen, ob diese in dessen Angebot, Bestellbestätigung oder Rechnungen bzw. dergleichen referenziert oder enthalten sind.

Die Bestellung umfasst die gesamte zwischen STADLER und dem Lieferanten geltende Vereinbarung in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung und ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen mündlichen oder anderweitigen Absprachen.

2. Auslegung

Unter dem Begriff "**Arbeitstag**" sind alle einzelnen Tage, welche keine Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage am Erfüllungsort sind, zu verstehen.

Der Begriff "**Bestellwert**" umfasst die gesamte für die Bestellung vereinbarte Vergütung.

Als "**Verbundene Unternehmen**" gelten alle Unternehmen, welche STADLER bzw. den Lieferanten kontrollieren, welche durch STADLER bzw. den Lieferanten kontrolliert werden oder welche unter gleicher Kontrolle wie STADLER oder der Lieferant stehen. Kontrolle bzw. kontrollieren meint dabei (a) bei juristischen Personen, direktes oder indirektes Eigentum an mehr als 50 (fünfzig) Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile oder (b) bei Unternehmen ohne juristische Persönlichkeit, direktes oder indirektes Eigentum an mehr als 50 (fünfzig) Prozent der Gesellschaftsanteile, welche das Recht beinhalten, die Geschäftsführung dieses Unternehmens zu wählen. Ein Unternehmen gilt nur so lange als Verbundenes Unternehmen, als diese Kontrolle besteht.

3. Zustandekommen einer Bestellung

Eine Bestellung zwischen STADLER und dem Lieferanten kommt im Einzelfall zustande durch:

- Übermittlung des Angebots durch den Lieferanten sowie
- Übermittlung einer entsprechenden unterzeichneten Bestätigung durch STADLER oder Übermittlung einer entsprechenden nicht unterzeichneten Bestätigung durch STADLER (E-Mail etc.), sofern der Auftragswert (exkl. Mehrwertsteuer) unter CHF 3'000 (dreitausend) ("**Bagatellbestellwert**") liegt,

oder

- Übermittlung eines unterzeichneten Bestellantrags durch STADLER oder Übermittlung eines nicht unterzeichneten Bestellantrags durch STADLER (E-Mail etc.), sofern der Auftragswert (exkl. Mehrwertsteuer) unter dem Bagatellbestellwert liegt, sowie
- Übermittlung der entsprechenden Bestätigung des Lieferanten oder konkludente Zustimmung des Lieferanten zum Bestellantrag von STADLER (z.B. Stillschweigen des Lieferanten während 10 (zehn) Arbeitstagen ab Versand des Bestellantrages oder jegliche Erfüllungshandlung des Lieferanten)

oder

- durch Verwendung eines beidseitig akzeptierten elektronischen Bestellprozesses.

4. Änderungen der Bestellung

Werden dem Lieferanten nach Zustandekommen der relevanten Bestellung Änderungen an zu erfüllenden Vorschriften, Normen, Verordnungen (insbesondere anwendbare EU-Verordnungen) und/oder Standards oder relevante Interpretationen bekannt ("**Change in Law**"), so ist der Lieferant verpflichtet, solche Changes in Law STADLER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle Änderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungswünsche von STADLER jederzeit entgegenzunehmen und sorgfältig zu prüfen. Entsprechen gewünschte Änderungen nicht dem jeweiligen Stand der Technik oder ist die Erfüllung der Bestellung dadurch gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, dies STADLER unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant orientiert STADLER in einer Offerte innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen über allfällige durch die gewünschte Änderung bedingten Kosten-, Termin- und übrigen Folgen. Allfällige Kostenfolgen sind auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulation des Lieferanten zu ermitteln. Die Kostenträger sind in der Offerte separat auszuweisen.

STADLER ist berechtigt, die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine mittels einseitiger Willenserklärung an den Lieferanten ohne Kostenfolge um bis zu 12 (zwölf) Wochen in die Zukunft zu verschieben.

5. Vergütung

Die in der Bestellung vereinbarte Vergütung ist verbindlich.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden vom Lieferanten ausschliesslich gemäss Bestellung gestellt, jedenfalls aber frühestens nach erfolgter vollständiger und vertragskonformer Lieferung oder Leistung der betreffenden Vertragsprodukte.

Eine Rechnung wird 30 (dreissig) Tage nach Erhalt der Rechnung durch STADLER fällig. Der Lieferant gewährt STADLER bei Begleichung der Rechnung bis spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt der Rechnung durch STADLER ein Skonto von 2 (zwei) Prozent.

STADLER ist berechtigt, bei nicht vertragskonformer Lieferung oder Leistung des Lieferanten die Zahlung der gesamten Bestellung bis zur Beseitigung der Vertragsabweichung zurückzubehalten. Sind sich STADLER und der Lieferant nicht einig, ob eine Vergütung gemäss dieser Bestimmung fällig ist oder nicht, ist STADLER berechtigt, die Vergütung ohne Verzugsfolgen zurückzuhalten, bis sich die Parteien diesbezüglich geeinigt haben oder bis ein rechtskräftiges Urteil STADLER zur Bezahlung verpflichtet.

Ein allfälliger Zahlungsrückbehalt durch STADLER kann von STADLER bestellübergreifend mit Forderungen von STADLER gegenüber dem Lieferanten verrechnet werden.

Der Lieferant verzichtet auf sein Recht der Einrede des nicht oder nicht gehörig erfüllten Vertrages, namentlich auf sämtliche seiner Rechte aus Art. 82 OR, falls STADLER eine Rechnung des Lieferanten begründet bestreitet und er sie in der Folge nicht (oder nicht vollständig) bezahlt. Entsprechend ist der Lieferant aus einem Zahlungsrückbehalt von STADLER nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Zahlung von STADLER auf andere Rechnungen/Verbindlichkeiten als die von STADLER bezeichneten anzurechnen.

7. Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr

Bei Annahme der Vertragsprodukte durch STADLER gehen Eigentum, Nutzen und Gefahr an Stadler über.

8. Termine und Verzug

Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der in der Bestellung vereinbarten Liefertermine. Mit deren Ablauf gerät er ohne weiteres (also ohne Mahnung) in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, STADLER über sich abzeichnende Lieferterminüberschreitungen unverzüglich zu informieren sowie einen Plan vorzulegen, wie die sich abzeichnende Lieferterminüberschreitung verhindert resp. reduziert werden kann. Der Lieferant haftet gegenüber STADLER für sämtliche aus Verzug oder aus frühzeitiger Lieferung entstandene Schäden. Für das Verschulden von Unterlieferanten und anderen Hilfspersonen oder Substituten haftet der Lieferant wie für eigenes Verschulden.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist STADLER berechtigt, dem Lieferanten, unter Wahrung des Rechts von STADLER auf Geltendmachung von Schadenersatz, eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder stattdessen auf die nachträgliche Leistung zu verzichten. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist kann STADLER weiterhin auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung beharren oder auf die Leistung verzichten.

Bei einem Verzicht kann STADLER entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten.

Der Lieferant schuldet STADLER bei Verzugseintritt eine unmittelbar fällige Konventionalstrafe. Die Höhe der Konventionalstrafe beläuft sich pro angefangenem Kalendertag des Verzuges auf 0.5 (Null-Komma-Fünf) Prozent der Höhe des betreffenden Bestellwertes (exkl. Mehrwertsteuer), aber im Minimum auf CHF 250 (zweihundertfünfzig).

Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf einen allfälligen Schadenersatz anzurechnen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

9. Gewährleistung

Der Lieferant leistet während der Dauer der Gewährleistungsfrist vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der Vertragsprodukte.

Ein Mangel ist jede Abweichung eines Vertragsproduktes von der Bestellung, ohne Rücksicht auf deren Ursache, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig davon, ob eine solche Abweichung bereits bei der Abnahme bestanden hat. Eine solche Abweichung von der Bestellung besteht darin, dass eine vertraglich definierte Eigenschaft oder die in der Bestellung definierte Güte und Qualität fehlt, oder dass eine Eigenschaft fehlt, welche STADLER auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte (z.B. Tauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch). Der Lieferant gewährleistet ebenfalls die Einhaltung sämtlicher einschlägigen im Zeitpunkt der Lieferung des Vertragsproduktes geltenden gesetzlichen und behördlichen Normen und Vorschriften, die Ausführung entsprechend dem anerkannten Stand der Technik, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit, sowie die sach-, fach- und funktionsgerechte Ausführung sämtlicher Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsprodukte beginnt mit der jeweils vertragskonformen Lieferung der Vertragsprodukte an STADLER und endet 42 (zweiundvierzig) Monate hiernach.

STADLER ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Sie ist mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden.

Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten und Ware unverzüglich nach Wahl von STADLER kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, von STADLER gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben, ist STADLER berechtigt, entweder a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder b) eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder c) von der Bestellung zurückzutreten.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung.

10. Beistellungen

Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung, Veredelung oder sonstigen Verwendung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum von STADLER. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Materialien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäss zu unterhalten, als Eigentum von STADLER zu kennzeichnen und angemessen gegen Diebstahl, Elementar- und sonstige Schäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zum Besitzübergang dieser Materialien und Gegenstände an STADLER die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung und des Untergangs.

11. Überwachungsrechte von STADLER

STADLER ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, während den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten sämtliche Lokalitäten des Lieferanten, welche zur Herstellung von Vertragsprodukten genutzt werden, zu besichtigen. Dieses Recht umfasst auch das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Lieferanten, soweit dies für die Überwachung der vertragsgemässen Abwicklung der Bestellung notwendig ist. STADLER ist gemäss vorstehenden Bedingungen zur Überprüfung des Inventars von im Eigentum von STADLER, sich aber im Besitz des Lieferanten befindenden Gütern, berechtigt.

Der Lieferant stellt die Geltendmachung der in dieser Ziffer genannten Rechte von STADLER bei seinen Unterlieferanten in demselben Umfang sicher. Der Lieferant sowie seine Unterlieferanten können dabei die Wahrung ihrer Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse durch den jeweiligen Empfänger verlangen. Die vorgenannten Pflichten des Lieferanten sowie sämtliche Überwachungshandlungen durch STADLER entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen Pflichten.

12. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet STADLER gegenüber vollumfänglich für sämtlichen Schaden, welcher STADLER als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entsteht. Besteht für Schaden aus einem als Force Majeure eingestuftem Umstand keine Versicherungsdeckung beim Lieferanten, ist der Lieferant gegenüber STADLER im entsprechenden Umfang von der Haftung befreit.

Ist eine Konventionalstrafe für das Nichteinhalten einer bestimmten Pflicht des Lieferanten vereinbart, bleibt die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf einen allfälligen Schadenersatz anzurechnen. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

13. Versicherungsdeckung

Zusätzlich zu den in anderen Bestimmungen der Bestellung genannten Versicherungen verpflichtet sich der Lieferant, eine adäquate Versicherung zu den jeweiligen Haftungsrisiken aus der Bestellung abzuschliessen und während der Erfüllung der Bestellung aufrechtzuerhalten. Die Haftung des Lieferanten besteht vorbehaltlich der in Ziff. 12 genannten Ausnahme und ungeachtet des allfälligen Versicherungsschutzes im vollen Umfang.

14. Lizenzen Drittsoftware

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die bestimmungsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte durch STADLER sowie durch den Endkunden von STADLER erforderlichen Lizenzen von Dritten zu beschaffen und während der Nutzungsdauer der Vertragsprodukte aufrechtzuerhalten. Handelt es sich um Lizenzrechte für Software (einschliesslich Firmware und Betriebssysteme), liefert der Lieferant an STADLER spätestens mit der Lieferung des ersten Vertragsproduktes der Bestellung die für die Benutzung, Weiterentwicklung oder Modifikation des Vertragsproduktes nötigen Informationen, Unterlagen und anderen Details.

15. Schutzrechte Dritter, Schadloshaltung

Der Lieferant leistet STADLER Gewähr, dass:

- i. der Lieferant wie auch seine Unterlieferanten bei Erfüllung der Bestellung keinerlei gewerbliche und immaterielle Schutzrechte Dritter verletzen;
- ii. ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, die vom Lieferanten gefertigten und/oder gelieferten Vertragsprodukte, wie auch die von ihm gelieferte Software, keinerlei gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte Dritter verletzen;
- iii. der Lieferant unter Vorbehalt von lit. (iv) hiernach der alleinige Inhaber sämtlicher gewerblichen und immateriellen Schutzrechte ist, welche aufgrund der Entwicklung und/oder der Lieferung der Vertragsprodukte entstehen; und
- iv. der Lieferant über eine gültige Lizenz für die Nutzung von gewerblichen und immateriellen Schutzrechten verfügt und er diese zur Nutzung unter der Bestellung nach gefordertem Umfang zu lizenzieren und unterlizenzieren berechtigt ist, sollten für den gehörigen Gebrauch der Vertragsprodukte und/oder der gelieferten Software nötige, gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte einem Unterlieferanten des Lieferanten oder einem anderen Lizenzgeber gehören.

Nach entsprechender Notifikation durch STADLER wehrt der Lieferant jegliche Ansprüche Dritter in Bezug auf eine behauptete Verletzung von gewerblichen oder immateriellen Schutzrechten auf eigene Kosten und Gefahr ab. STADLER kann dem Lieferanten, soweit vom Lieferanten vernünftigerweise verlangt, Unterstützung leisten, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant STADLER sämtliche dadurch entstehenden Aufwände ersetzt.

Falls ein Dritter eine Forderung betreffend einer behaupteten gewerblichen oder immateriellen Schutzrechtsverletzung unter einer Bestellung direkt gegenüber STADLER gerichtlich geltend macht, ist der Lieferant verpflichtet, STADLER auf erstes Verlangen hin zu unterstützen und in den Prozess einzutreten, sowie, wenn unter Beachtung der anwendbaren Prozessordnung möglich, diesen zu übernehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, STADLER sämtliche angefallenen Aufwände, d.h. namentlich (jedoch nicht beschränkt auf) Gerichts-, Anwalts- und weitere Prozesskosten zu erstatten und STADLER hinsichtlich sämtlicher aufgrund der Schutzrechtsverletzung erlittenen Schäden, Verluste sowie zu leistenden Schadenersatzzahlungen schadlos zu halten.

Im Falle einer Verletzung von gewerblichen oder immateriellen Schutzrechten ist der Lieferant verpflichtet:

- i. eine Lizenz am relevanten gewerblichen und immateriellen Schutzrecht zu erwerben und STADLER eine entsprechende Unterlizenz nach den in dieser Ziffer 15 in Absatz 1, lit. i-iv genannten Bedingungen und im geforderten Umfang einzuräumen;
- oder
- ii. das betroffene Vertragsprodukt so zu verändern, dass die Schutzrechtsverletzung oder die behauptete Schutzrechtsverletzung behoben ist, vorausgesetzt, dass die vorgenommene Veränderung zu jeder Zeit im Einklang mit der Bestellung steht und die Leistung und die Funktionalität sowie die Eignung zur Verwendung des betroffenen Vertragsprodukts nicht vermindert ist.

16. Immaterialgüterrechte für STADLER

Das Eigentum sowie sämtliche gewerblichen und immateriellen Schutzrechte an vom Lieferanten für STADLER und die Abwicklung der Bestellung von STADLER erstellten Unterlagen und Gegenständen sowie an Abwandlungen, Modifikationen, Änderungen und Weiterentwicklungen davon, stehen vollumfänglich STADLER zu und gelten als mit der Vergütung der Bestellung abgegolten. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht (namentlich auch auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ff. ZGB).

Für die Benutzung sämtlicher den Unterlagen und Gegenständen sowie den Abwandlungen, Modifikationen, Änderungen und Weiterentwicklungen zu Grunde liegenden oder zur Ausübung benötigten immateriellen und gewerblichen Schutzrechte erhält STADLER mit erfolgtem Übertrag des Eigentums und aller der Entwicklung zugehörigen immateriellen und gewerblichen Schutzrechte vom Lieferanten an STADLER eine unwiderrufliche, übertragbare, nicht-ausschliessliche, abtretbare und gebührenfreie Lizenz.

17. Eigentum von STADLER

Alle Rechte an Unterlagen und den darin dargestellten Gegenständen oder an Gegenständen, die STADLER dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung übergibt, verbleiben bei STADLER. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Unterlagen zu anderen Zwecken als für die Abwicklung der Bestellung zu verwenden. Namentlich ist der Lieferant nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Unterlagen und Gegenstände nach Abwicklung der entsprechenden vertraglichen Pflichten aus der Bestellung unaufgefordert an STADLER zurückzusenden bzw. zu übergeben oder auf schriftlichen Wunsch von STADLER hin unwiderruflich zu vernichten. Vorbehalten bleibt das allfällige Recht des Lieferanten, Kopien zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zurückzubehalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen und Gegenstände sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäss zu unterhalten, als Eigentum von STADLER zu kennzeichnen und angemessen gegen Diebstahl, Elementar- und sonstige Schäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zum Besitzübergang dieser Unterlagen und Gegenstände an STADLER die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung und des Untergangs. STADLER kann die Unterlagen und Gegenstände jederzeit herausverlangen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht (namentlich auch auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ff. ZGB).

18. Werkzeuge

Werkzeuge sind Eigentum von STADLER, wenn STADLER diese dem Lieferanten zum Gebrauch überlässt oder sofern sich STADLER an den Beschaffungskosten beteiligt hat (ist zum Beispiel bei einer Beteiligung an den Einmalkosten gegeben). Der Lieferant ist nicht berechtigt, Werkzeuge im Eigentum von STADLER zu anderen Zwecken als der Abwicklung der Bestellung zu verwenden. Namentlich ist der Lieferant nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen.

Der Lieferant ist zur sorgfältigen Benutzung der Werkzeuge im Eigentum von STADLER verpflichtet. Der gewöhnliche Unterhalt dieser Werkzeuge sowie Reparaturen daran in Folge üblicher Benutzung ist Sache des Lieferanten. Gleiches gilt für Reparaturen, die die Folge unsachgemässer Benützung oder Lagerung sind.

Der verschleissbedingte Ersatz des Werkzeuges nach Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer ist Sache von STADLER, sofern STADLER Eigentümer des Werkzeuges ist. Der Lieferant zeigt STADLER rechtzeitig das Erfordernis neuen Werkzeuges an, sodass das neue Werkzeug termingerecht beschafft werden kann. Ist der Lieferant Eigentümer des Werkzeuges, so ist der Ersatz des Werkzeuges Sache des Lieferanten. Sache des Lieferanten ist es ebenso, wenn ein Werkzeug im Eigentum von STADLER nach einem Diebstahl oder einem Elementarereignis neu beschafft oder repariert werden muss, wobei der Lieferant sich in einem solchen Fall vorgängig mit STADLER zu besprechen hat.

Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Werkzeuge sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäss zu unterhalten, als Eigentum von STADLER zu kennzeichnen und angemessen gegen Diebstahl, Elementar- und sonstige Schäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zum Besitzübergang dieser Werkzeuge an STADLER die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung und des Untergangs. STADLER kann die Werkzeuge jederzeit herausverlangen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht (namentlich auch auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ff. ZGB).

19. Kommunikationsfähige Vertragsprodukte

Ohne explizite Freigabe durch STADLER ist es dem Lieferanten untersagt, Teile in die Vertragsprodukte zu integrieren, welche automatisch mit der Umwelt in Kontakt treten und/oder die Fähigkeit dazu haben oder diese Fähigkeit erreichen können. STADLER muss durch den Lieferanten schriftlich darüber informiert werden.

Zwischen STADLER und dem Lieferanten ist vorgängig und einstimmig der als nötig eingestufte Datenverkehr des Vertragsproduktes sowie die Zuweisung entsprechender Verantwortlichkeiten zu vereinbaren.

20. Ersatzteilbeschaffung

STADLER hat die Möglichkeit, beim Lieferanten bis zur letzten Lieferung des entsprechenden Vertragsproduktes Ersatzteile zu den in der Bestellung vereinbarten Preisen des jeweiligen Vertragsproduktes zu beziehen. Darüber hinaus stellt der Lieferant STADLER Ersatzteile zu den jeweiligen Marktpreisen für den Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab letzter Lieferung des entsprechenden Vertragsproduktes zur Verfügung. Umfasst ein Vertragsprodukt auch Software, hält der Lieferant entsprechende Updates sowie Support während mindestens 10 (zehn) Jahren ab letzter Lieferung des entsprechenden Vertragsproduktes verfügbar.

21. Sicherstellung der Vertragserfüllung

Für den Fall einer ganzen oder teilweisen Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Lieferanten, welche die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung etc.) über den Lieferanten ("**Betriebsaufgabe**") verpflichtet sich der Lieferant, STADLER möglichst frühzeitig über die bevorstehende oder drohende Betriebsaufgabe schriftlich zu orientieren und durch geeignete, mit STADLER zu vereinbarende Massnahmen sicherzustellen, dass namentlich das für die Vertragsprodukte relevante Know-how bestmöglich erhalten bleibt und STADLER auch nach einer Betriebsaufgabe des Lieferanten zur Verfügung steht. Auf Wunsch von STADLER wird der Lieferant namentlich alle ihm möglichen Massnahmen vornehmen, damit STADLER ausgewählte Betriebsteile oder Schlüsselpersonal des Lieferanten übernehmen und/oder vor der Betriebsaufgabe eigenes Personal in den Betrieb des Lieferanten zu Schulungszwecken entsenden kann. Der Lieferant wird zudem nach besten Kräften darauf hinwirken, dass STADLER, falls gewünscht, Vertragsbeziehungen zu Sub-Lieferanten übernehmen kann.

Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn der Lieferant aus sonstigen Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr oder absehbar nicht mehr nachkommen kann.

22. Rücktrittsrecht STADLER

STADLER ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Fall eines solchen Rücktritts haftet STADLER gegenüber dem Lieferanten für keinerlei Kosten, welche dem Lieferanten entstanden sind, ausser den folgenden:

- Das Bestellvolumen für fertig gestellte aber noch nicht an STADLER ausgelieferte Vertragsprodukte, sofern diese in Übereinstimmung mit der Bestellung hergestellt wurden, und Kosten des hiermit notwendigerweise zusammenhängenden Rohmaterials, welches vom Lieferanten bis zum Empfang der Rücktrittserklärung gekauft wurde und welches nicht vom Lieferanten anderweitig verwendet werden kann.
- Die Kosten für bis zum Empfang der Rücktrittserklärung nachweislich aufgelaufene, notwendige und noch nicht vergütete Produktionsstunden, welche vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können.

In keinem Fall darf die von STADLER an den Lieferanten zu leistende Entschädigung aus dieser Ziffer die Vergütung überschreiten, auf welche der Lieferant im Falle der Erfüllung der nicht beendeten Bestellung Anrecht hätte.

Der Lieferant kann Zahlungen gemäss dieser Ziffer nur einfordern, wenn der Lieferant die Fabrikate, Rohmaterialien und/oder Waren, für welche Zahlung gefordert wird, frei von allen Rechten und Forderungen Dritter und auf Anforderung von STADLER übergibt.

Der Lieferant muss jegliche Ansprüche aus dieser Ziffer hinreichend dokumentieren.

Der Lieferant muss STADLER unterstützen, jegliche Kosten, welche STADLER aus dieser Ziffer potentiell entstehen können, zu mildern. Zudem kann STADLER von der Bestellung jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich und ohne Haftung für jegliche Kosten oder Pflichten gegenüber dem Lieferanten zurücktreten, wenn

- a) die Kontrollverhältnisse betreffend den Lieferanten massgeblich ändern. Dies ist der Fall, wenn bei juristischen Personen das Eigentum an mehr als 50 (fünfzig) Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile ändert bzw. bei Unternehmen ohne juristische Persönlichkeit das Eigentum an mehr als 50 (fünfzig) Prozent der Gesellschaftsanteile ändert, welche das Recht beinhalten, die Geschäftsführung dieses Unternehmens zu wählen. Der Lieferant ist verpflichtet STADLER innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen über derartige Änderungen zu informieren; oder
- b) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit beendet oder wenn er seine Auflösung oder die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit beschliesst, wenn er insolvent wird oder nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen oder wenn über ihn ein Konkurs oder Nachlassverfahren eröffnet wird, wenn ein Sachwalter bestellt wird oder wenn er aufgrund seiner finanziellen Situation einen Vergleich oder eine Abmachung mit seinen Gläubigern geschlossen hat; oder
- c) der Lieferant nach der vernünftigen Einschätzung von STADLER gegen anwendbares Recht verstösst bzw. verstossen hat, und dieser Verstoß in Zusammenhang mit der Bestellung oder ihrer Erfüllung steht.

Die in dieser Ziffer aufgeführten Rücktrittsrechte gelten zusätzlich zu, und nicht anstatt, jeglichen weiteren Rücktrittsrechten, welche STADLER gemäss der Bestellung oder unter dem anwendbaren Recht zustehen.

23. Geheimhaltung

Der Lieferant kann im Rahmen der Bestellung direkten oder indirekten Zugang zu Informationen von STADLER, von mit STADLER Verbundenen Unternehmen oder deren Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern erhalten ("**Vertrauliche Informationen**"). Der Umstand des Abschlusses der Bestellung, deren Inhalt sowie die Vertragsprodukte als solche gelten ebenfalls als Vertrauliche Informationen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen jederzeit strikte geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird zudem nur jenen Mitarbeitern und/oder Verbundenen Unternehmen Zugang zu den Vertraulichen Informationen erteilen, welche diese für die Bestellabwicklung unbedingt benötigen.

Nicht zu den Vertraulichen Informationen zählen Informationen, welche:

- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch STADLER bereits allgemein oder öffentlich bekannt waren; oder welche
- nach ihrer Übermittlung aber vor der Offenlegung ohne eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Lieferanten allgemein oder öffentlich bekannt wurden; oder welche
- bereits rechtmässig im Besitz des Lieferanten waren, bevor ihm die Vertraulichen Informationen von STADLER überlassen wurden; oder welche
- dem Lieferanten von einem Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, dem Lieferanten war bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber STADLER übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt; oder welche
- vom Lieferanten selbständig entwickelt wurden ohne Verwendung der von STADLER übermittelten Vertraulichen Informationen; oder welche
- aufgrund zwingender gesetzlicher oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden mussten, wobei der Lieferant STADLER – soweit gesetzlich zulässig - unverzüglich über die Aufforderung zur Offenlegung schriftlich zu unterrichten hat.

Verletzt der Lieferant die Pflichten dieser Ziffer, schuldet der Lieferant STADLER eine unmittelbar und pro Fall fällige Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000 (einhunderttausend). Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf einen allfälligen Schadenersatz anzurechnen. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

24. Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des mit STADLER vereinbarten Verhaltenskodex einzuhalten.

Er ergreift zudem angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass auch seine Unterauftragnehmer, Vertreter oder sonstige Beauftragte den Pflichten aus dem vereinbarten Verhaltenskodex nachkommen und sie den darin aufgeführten Normen und Vorgaben entsprechen.

Insbesondere bestätigt und verpflichtet sich der Lieferant, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung wie auch während deren Laufzeit, er selbst, seine Direktoren, Angestellten, Agenten oder sonstigen Vertreter und Organe keinerlei unangemessene Vorteile anbieten, versprechen, geben, genehmigen, erbeten oder annehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten stehen bzw. dass sie dies bis zum Inkrafttreten der Bestellung nicht gemacht haben.

Im Falle einer Verletzung dieser Ziff. 24 kann STADLER aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

25. Problematische oder nicht registrierte Stoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei STADLER registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen von STADLER erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung der Vertragsprodukte automatisch zuzustellen.

26. Einfuhrverbote, Ursprungsnachweise

Der Lieferant bestätigt, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72), einzuhalten. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die Vertragsprodukte keine Eisen- und Stahlerzeugnisse im Sinne der in dieser Ziffer 26 erwähnten Verordnungen enthalten.

Mit der Abschaffung der Industriezölle per 1. Januar 2024 entfällt unter Umständen die Notwendigkeit eines präferenziellen Ursprungsnachweises. Da STADLER diesen Nachweis weiterhin benötigt, ist der Lieferant trotz Aufhebung der Industriezölle verpflichtet, den präferenziellen Ursprung der Vertragsprodukte in einer akzeptierten Form (EUR1 oder Ursprungserklärungen) zu deklarieren.

27. Obsoleszenz, Abkündigungsmeldungen

Abkündigungsmeldungen von Vertragsprodukten sind per Email unter Angabe der Bestellnummer und mit Benennung eines Nachfolgeproduktes (Form-Fit-Function) und Angabe des Datums der letzten Bestellmöglichkeit (Last Time Buy Option für mindestens weitere 240 (zweihundertvierzig) Kalendertage) an obsoleszenz@stadlerail.com zu senden.

28. Produktionsstandort

STADLER muss durch den Lieferanten schriftlich über den Produktionsstandort informiert werden. Ein allfälliger vom Lieferanten geplanter Wechsel des Produktionsstandortes für bereits durch STADLER zur Produktion freigegebene Vertragsprodukte bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung von STADLER.

Der Lieferant ist verpflichtet, die für den Produktionsstandort jeweils aktuellen gesetzlichen, länder- und branchenspezifischen Regelungen bezüglich Umweltschutz und Recycling einzuhalten.

29. Übertragung von Rechten und Pflichten

STADLER ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten auf Verbundene Unternehmen von STADLER zu übertragen, wobei diese AEB uneingeschränkt Gültigkeit behalten.

Die vollständige oder teilweise Abtretung oder anderweitige Übertragung dieser AEB oder der darunter geschlossenen Einzelverträge durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung durch STADLER.

30. Kennzeichnung Vertragsprodukte

An für den Fahrgast nicht sichtbaren Stellen können Beschriftungen angebracht werden, sofern diese STADLER oder den Endkunden bei Revisions- und Reinigungsarbeiten nicht behindern. STADLER kann verlangen, dass unzweckmässige Beschriftungen auf Vertragsprodukten (beispielsweise ein Logo) nicht angebracht bzw. durch den Lieferanten entfernt werden.

31. Werbung

Das Verwenden konkreter Bestellungen wie auch das Verwenden der Geschäftsbeziehung als solche durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist nur nach vorgängig schriftlichem Einverständnis von STADLER gestattet.

Verletzt der Lieferant die Pflichten dieser Ziffer, schuldet der Lieferant STADLER eine unmittelbar und pro Fall fällige Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 (fünfzigtausend). Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf einen allfälligen Schadenersatz anzurechnen. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

32. Force Majeure

Als Force Majeure gilt ein Umstand ("**Force Majeure Event**"), welcher einer Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verunmöglicht oder erschwert, unter der Voraussetzung, dass die sich darauf berufende Partei ("**Betroffene Partei**") gegenüber der anderen Partei schriftlich nachweist, dass:

- i. der Force Majeure Event ausserhalb der betrieblichen Sphäre oder sonst wie ausserhalb des zumutbaren Einflussbereiches der Betroffenen Partei liegt; und
- ii. der Force Majeure Event auch mit äusserster Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können; und
- iii. das Eintreten bzw. die Auswirkungen des Force Majeure Event bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren; und
- iv. die Betroffene Partei ihr Möglichstes tut, um die Auswirkungen des Force Majeure Event auf die Leistungserfüllung zu minimieren.

Die Betroffene Partei ist für die Dauer der Auswirkungen des Force Majeure Event von den betroffenen vertraglichen Pflichten unter der Bestellung suspendiert, wobei die Pflichten sowohl bei vorübergehender Unmöglichkeit als auch bei Vereinbarung eines bestimmten Verfalltags nicht ohne Weiteres entfallen, sondern

- bei absehbar mehr als 2 (zwei) Monaten andauernder Unmöglichkeit STADLER einseitig das Erlöschen der gegenseitigen Leistungspflicht erklären kann;
- bei absehbar mehr als 6 (sechs) Monaten andauernder Unmöglichkeit jede Partei das Erlöschen der gegenseitigen Leistungspflicht erklären kann.

Bei Weiterbestand der Leistungspflicht vereinbaren die Parteien einen neuen Erfüllungstermin, sobald der Wegfall des Force Majeure Event absehbar ist. Die Bestimmungen für den Verzug sind entsprechend für den neuen Erfüllungstermin anwendbar.

Die sich auf Force Majeure berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt ("**FM Information**") wie auch vom Ende des Force Majeure Events in Kenntnis zu setzen sowie die andere Partei jeweils auf Anfrage, mindestens jedoch alle 2 (zwei) Wochen, über ihre Anstrengungen zur Minimierung der Auswirkungen des Force Majeure Events zu informieren. Die Suspendierung gilt ab Eintritt des Force Majeure Events, bei verspäteter FM Information ab Erhalt der FM Information über die Anrufung dieser Klausel.

33. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung der Bestellung nicht gültig oder nicht durchsetzbar, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Bestellung nicht. Die Parteien bemühen sich jedoch in einem solchen Fall, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäss auch für das Ausfüllen von Vertragslücken.

34. Schlussbestimmungen

Die Bestellung untersteht materiellem **Schweizer Recht**, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung sind die **ordentlichen Gerichte am Sitz von STADLER** ausschliesslich zuständig.